

Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen der Heimerziehung

- Legitimität und Legalität des Verhaltens in der Grenze zum „Machtmissbrauch“ -

ORTENAU KREIS 12.5.2014

Handlungssicher- grenzwertige Situationen d. Heimerziehung

Vorbemerkungen:

- Handlungssicherheit: Voraussetzung für den Schutz v. Kindesrechten
- Offene Fragen
- Ursachen für in grenzwertigen Situationen fehlende Handlungssicherheit
- Angewandte Erziehungsethik

1 **Pädagogische Qualität**

2 Was ist „Macht“ in der Erziehung ?

3 Was ist „Machtmissbrauch“ in der Erziehung ?

4 In der Erziehung „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte

5 **Problemlösung** → integriert fachlich- rechtliche Sicht in der Pädagogik

6 Permanenter Prozess der Qualitätsentwicklung/ -sicherung

Fallbeispiele zum pädagogischen Alltag / Workshop

Offene Fragen

1. Wie kann die Handlungssicherheit gestärkt werden? Etwa in folg. Kontext:
 - Verhindern des Raumverlassens, um päd. Gespräch zu beenden (vor die Tür Stellen), Wegnahme gefährlicher Gegenstände, Zimmerdurchsuchen
 - Jugendamt: Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung / § 42 SGB VIII
 - Landesjugendamt: Personaleignung i.R. Betriebserlaubnis/ § 45 SGB VIII
2. Ist die Pädagogik Erfüllungsgehilfe der Justiz oder hat sie eigene Leitlinien fachlicher Verantwortbarkeit zu beschreiben? Welches Verhalten ist fachl. verantwortbar, d.h. päd. schlüssig? Wo liegt die fachl. Erziehungsgrenze? Hat nicht die Pädagogik die Aufgabe, unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“, „Kindeswohlgefährdung“, „Gewalt“ fachlich zu konkretisieren?
3. Welche Konsequenzen sind aus der Vergangenheit zu ziehen? Wie kann ein einheitliches Kindeswohl- Verständnis erreicht und damit der Beliebigkeits- und Willkürgefahr begegnet werden?

Ursachen für fehlende Handlungssicherheit Verantwortlicher

- Unzureichender Orientierungsrahmen i.S. der rechtlichen Erziehungsgrenze:
unbestimmte Rechtsbegriffe + Kindesrechte nur z.T. gesetzlich geregelt
- Kein Orientierungsrahmen i. S. der fachlichen Erziehungsgrenze, z.B. fachl. nicht konkretisierte unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“:
fehlende Handlungsleitlinien
- In der Jugendhilfe: Doppelauftrag Hilfe - Kontrolle:
Zielkonflikt Pädagogik – Aufsicht*
- unklarer Begriff „Trägerverantwortung“:
unklare fachlich- pädagogische Verantwortung des Trägers

* Gefahrenabwehr= Abwehr von Selbst-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugdl'n

Angewandte Erziehungsethik

Angewandte Erziehungsethik ist bereichsspezifische Ethik:

- Grundlage ist die allgemeine **Ethik**
- verbunden mit den Erkenntnissen des Fachgebiets **Pädagogik**



↓
Pädagogische Qualität

basiert auf angewandter Erziehungsethik. Zunehmende Ökonomisierung und Zwang in der Pädagogik (z.B. steigende Zahl "geschlossener Unterbringung") belegen die Notwendigkeit, zu ausformulierter Erziehungsethik zu gelangen !

Die Herausforderung der Jugendhilfe lautet:

Wie wird angesichts dieser Entwicklung vorrangig zu beachtendes "Kindeswohl" (Art 3 UN Kinderrechtskonvention/ KRK) gesichert ?

Antwort: durch ausformulierte Erziehungsethik → Aufgabe der Fachverbände !

1. Päd. Qualität: Brücke zwischen Pädagogik und Recht

Pädagogik auf Basis von Legitimität (fachlich verantwortbar) und Legalität (rechtlich zulässig) bei bestmöglicher Wirksamkeit: prognostische Wahrscheinlichkeit pädagogische Ziele zu erreichen.
Fachl. verantwortbar → päd.Ziel wird nachvollziehbar verfolgt



legal →
rechtlich
zulässig

legitim → fachlich verantwortbar

1. Pädagogische Qualität

1.1 Vier Voraussetzungen

a. **Krisenkommunikation und Reflexion**

→ Selbstreflexion und Reflexion im Team

b. Achtsamkeit → Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern

c. Wertschätzung → Respekt, Wohlwollen, Anerkenng: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit

d. Grenzsetzung → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung



Rechtliches Absicherungsdenken kann pädagogische Qualität hemmen!

1. Pädagogische Qualität

1.2 Konsequenz Nachkriegsheimgeschichte

Konsequenz aus Vergangenheit: Erz.ethik ist Teil rechtl. Zulässigkeit;

Schlagen wäre - trotz Züchtigungsrechts - kein Erziehungsinstrument gewesen, wäre es als **fachlich unverantwortbar**(*) erkannt worden.

Daher die Projektidee „Fachlich – rechtliches Problemlösen“

Verhalten Verantwortlicher (auch Behörden) entspricht **päd. Qualität**, wenn auf Basis **fachlicher Verantwortbarkeit**(*) rechtl. Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte. Wenn **fachlicher Verantwortbarkeit** (*) nicht entsprochen ist, fehlt päd.Qualität. Aber: wird Eigen-/ Fremdgefährdng. des Kindes/ Jugendlichen begegnet, ist das Verhalten- außerhalb der Pädagogik- rechtens.

(*)**Fachliche Verantwortbarkeit**= nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels

1. Pädagogische Qualität

1.3 Ziel → gleiches Kindeswohlverständnis Verantwortlicher

a. **Anbieterintern** (Träger/„fachliche Steuerung“, Leitung, PädagogInnen):

Qualifizierter Kinderschutz durch Handlungssicherheit auf d. Basis „fachl. Handlungsleitlinien“ (§ 8 b II Nr.1 SGB VIII) → „Agenda päd. Grundhaltung“

b. Im Verhältnis Anbieter - Landesjugendamt:

Qualifizierter Kinderschutz durch Qualitätsdialog mit dem LJA auf Agenda-Basis: gemeins. KW.verständnis dient Kinderschutz mehr als behördliche Festlegungen. Nicht erst durch Gerichte ist gemeinsame Sicht herzustellen (z.B. Handykontrolle): Warten auf Urteil dient nicht dem Kinderschutz.

1. Pädagogische Qualität

1.4 Gelebte Kindesrechte im pädagogischen Alltag

Zwei Ebenen unterscheiden:

- a. **Abstrakte Rechtsebene** → Kindesrechte - Kataloge
- b. **Praxisebene** → Spannungsfeld Pädagogik - Recht

Kinderrechte entfalten Bedeutung im Spannungsfeld mit Erziehungs“macht“: jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein.

Zu fragen ist: wird Kindesrecht verletzt ? Liegt Machtmissbrauch vor ?

→ Lösungen sind in „fachlichen Handlungsleitlinien“ im Kontext fachl. Verantwortbark. zu finden: selbstbindend gegenüber Sorgeber. / JA / LJA

2. Was ist „Macht“ in der Erziehung?

a. „Macht“ im weitesten Sinn

beinhaltet die Verantwortung im Zusammenhang mit der Erziehung, die neben Zuwendung, Überzeugung, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung Regeln und Grenzsetzungen umfasst (pädagogische „Macht“), darüber hinaus Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung, z.B. zur Abwehr von Gefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen („Aufsichtsmacht“).

b. „Macht“ im engeren Sinn / pädagogische „Macht“

wird mit “Zwang” und “Gewalt” gleichgesetzt. Sie umfasst jedes Verhalten mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/ Jugendlichen zu ersetzen bzw. zu beeinflussen, darüber hinaus jede physische oder psychische Krafteinwirkung. Bemerkung: der Kinderschutz gebietet es, einen entsprechend weit gefassten “Gewalt”begriff zu verwenden: der Verhaltensrahmen wird umfassend beschrieben, sodass alle denkbaren Kindesrecht- Verletzungen und Kindesrecht- Grauzonen erfasst werden können.

2. Was ist „Macht“ in der Erziehung?

„Macht“ im weitesten Sinn ist also gegliedert in:

a. **Pädagogische „Macht“ / „Macht“ im engeren Sinn**

In der Erziehung werden pädagogische Regeln, verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzungen eingesetzt (Bemerkung: was ist „Liebesentzug“ ?)

b. **„Aufsichtsmacht“**

Zur Abwehr von Eigen- oder Fremdgefahren, die von einem Kind/ Jugendlichen ausgehen oder zu lasten eines Kindes/ Jugendlichen durch Dritte bedingt sind, werden- außerhalb der Pädagogik- Maßnahmen der Gefahrenabwehr getroffen.

3. Was bedeutet „Machtmissbrauch“? → nächste Folien

3. Was ist „Machtmissbrauch“ in der Erziehung?

Verhalten der PädagogInnen ist „machtmissbräuchlich“,

- a. wenn es zwar fachlich verantwortbar ist, d.h. das Verfolgen eines päd. Ziels erkennen lässt, jedoch die Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Taschengeld des Kindes/ Jugendlichen) fehlt.
- b. wenn es fachlich unverantwortbar ist und keiner Eigen- / Fremdgefährdung des Kindes / Jugendlichen geeignet und verhältnismäßig begegnet wird: Entscheiden ohne nachvollziehbaren Sachgrund, z.B. Eigeninteressen im Vordergrund oder sachfremde Erwägungen. Indiz: Verstoß gegen Art.3 UN Kinderrechtskonvention / KRK, d. h. Verhalten ist nicht vorrangig auf das Kindeswohl ausgerichtet.
- c. wenn es sich als Kindeswohlgefährdung darstellt.
- d. wenn es als strafbar einzustufen ist.

4. In der Erziehg. „Machtmissbrauch“ begünstigende Aspekte

- a. Fehlende Leitlinien zum professionellen Umgang mit pädag. „Macht“, d.h. „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Anbieters/ Trägers
- b. Fehlende Reflexion
- c. Fehlende Beschwerdestrukturen
- d. Fehlende Beschwerdekultur
- e. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsverhältnis Erziehungsauftrag- Kindesrecht zu vernachlässigen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugendlichen zu wecken oder pädagogische Prozesse zu konterkarieren.

Verantwortung in der Pädagogik - Basis Kindeswohl / KW -

KW gerechtes Verhalten



KW widriges Verhalten

I. Das KW ist beachtet

1. Recht auf Entwicklg. und Entfaltung der Persönlichkeit → pädagogische Ziele sind nachvollziehbar verfolgt, d.h. Verhalten ist fachlich verantwortlich: auf der Basis v. „Leitlinien päd. Kunst“ / Erziehgs.ethik

2. Andere Kindesrechte sind beachtet, z.B. Beteiligung / Partizipation

II. Das KW ist verletzt

Kindesrechteingriff ¹ist KR-Verletzung, sofern das Verhalten:

1. Fachl. verantwortlich aber ohne Zustimmung d. Sorgeberechtigten ²

2. Od. fachl. unverantw. ohne Gefahrenabwehr

¹ z.B. päd. Grenzsetzg.

² Bei Taschengeld → Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen

III. KWgefährdg.

1. Lebensgefahr, erhebliche Gesundheitsgefahr

2. Prognose Zif. II → Verhalten verletzt Kindesrecht andauernd

Aufsichtspflicht: Handlungspflicht soweit zumutbar

Straftat

1. Körperverletzung

2. Sex. Missbrauch

3. Beleidigung

4. Strafgesetzbuch

5. Problemlösung

→ integriert fachlich- rechtliche Sicht



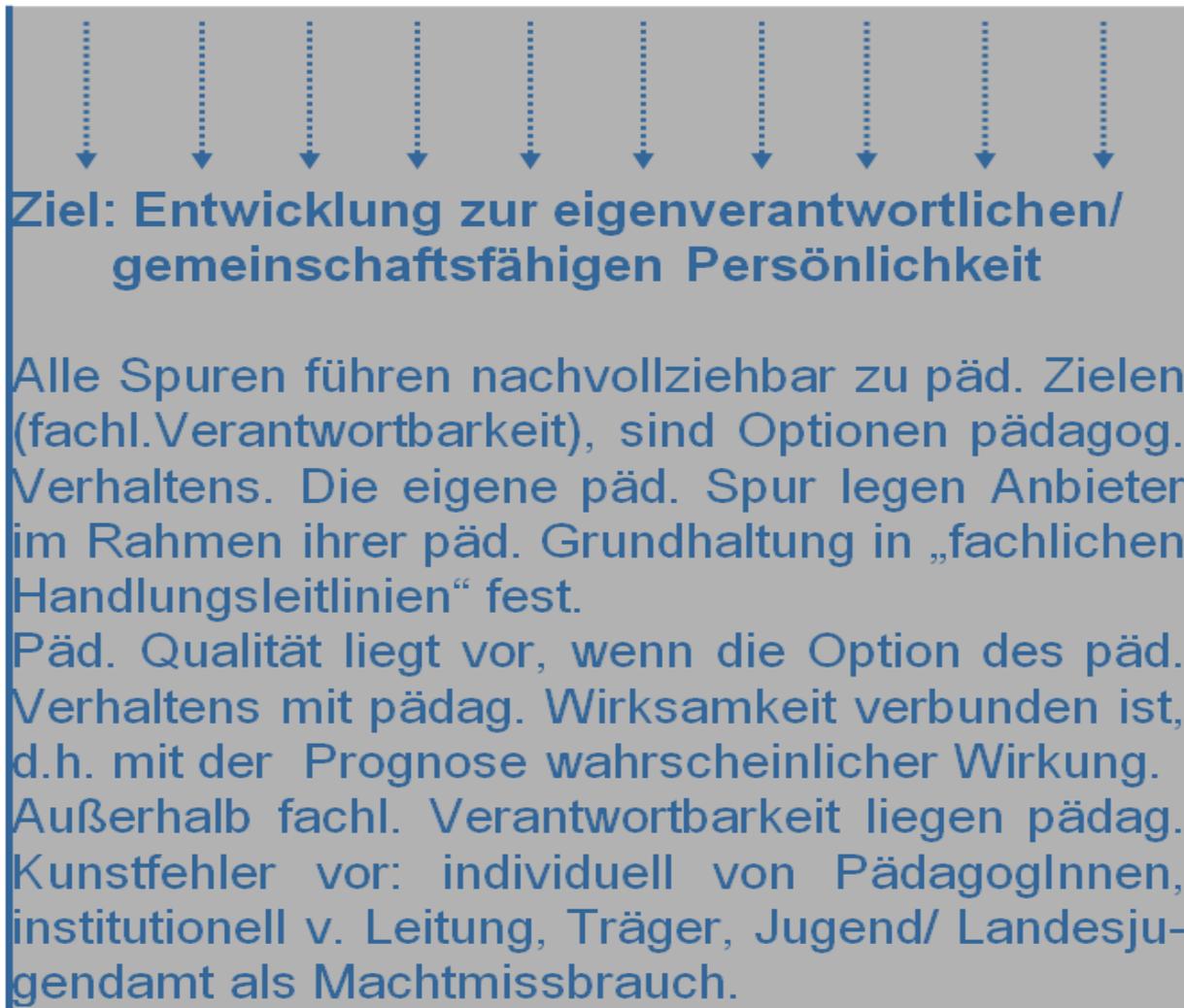
**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringer)

5. Problemlösung → Was bedeutet „fachlich verantwortlich“ ?

Pädagogische Straße → „Pädagogische Kunst“

= viele Spuren führen zu pädag. Ziel i. R. fachlicher Verantwortbarkeit



5. Problemlösung → integriert fachlich - rechtliche Sicht: “Fachliche Handlungsleitlinien“ nach § 8 b II Nr.1 SGB VIII

Kinderschutz- Voraussetzung in Einrichtungen ist Handlungssicherheit d. PädagogInnen durch „**fachliche Handlungsleitlinien**“:

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
 2. zu Verfahren d. Beteiligung v. Kindern/Jugendlichen an struktur. Entscheidgn in d. Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in pers. Angelegenheiten.
- Aufgrund des Spannungsfelds Pädagogik - Recht erfordern „fachliche Handlungsleitlinien“ objektivierende Strukturen i.R. „fachl. Verantwortbarkeit“, den Strukturen der Rechtsordnung vorgeschaltet.



Die “**fachlichen Handlungsleitlinien**“ der Anbieter (§ 8bII SGB VIII) sollten ergänzt werden durch bundesweite **Leitlinien pädagog. Kunst** (Erz.ethik) und Leitlinien der JÄ/ LJÄ, in denen diese ihr Kindeswohlverständnis im Kontext eig. Aufgabenstellung erläutern (**allg. Handlungsleitlinien** wie Mind.stds).

Fachliche Handlungsleitlinien (§ 8b II Nr.1 SGB VIII)

***Fachliche Verantwortbarkeit**
= nachvollziehbares Verfolgen
pädagogischer Ziele

I. Werte → z.B. Autonomie
Würde, Gerechtigkeit

II. Allg. Handlungsgrundsätze

III. Verhalten d. PädagogInnen
im Alltag: Praxisbeispiele

Bundesweite Leitlinien päd. Kunst:
Rahmen fachlicher
Verantwortbarkeit*
Fachverbände →
Erziehungsethik

Fachl. Handlungsleitlinien → Ziffern I-III
Anbieter beschreibt
seine päd. Grundhaltung
i. R. fachlicher
Verantwortbarkeit*

**Fachlich-rechtliches
Problemlösen:** fachl.
Verantwortbarkeit*
vor rechtlicher Zu-
lässigkeit prüfen !!

PädagogInnen/päd. Haltung:
Auftrag an Fachbereich bzw.
an das spezifische Angebot:
gemeins. päd. Grundhaltung
als größtmöglichen gemeins.
Nenner Aller beschreiben in:

Betriebskultur
→ Transparenz
→ off. Diskussion d.
Problemfelder
→ sensible Leitung

fachl. Handlungsleitlinien
→ Ziffern I. bis III.

**Das Spannungsfeld
Pädagogik - Kindes-
rechte**

Trägerverantwortg.
→ fachl. + rechtliche
Orientierung für die
MitarbeiterInnen

5. Problemlösung → integriert fachl.- rechtl. Sicht: Kindeswohl

- **“Kindeswohl** ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen: eine Worthülse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken” („Die vaterlose Gesellschaft“ / Matthias Matussek).
- “Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit” → § 1 Abs.1 SGB VIII/ allgemeines Ziel der Erziehung/ Inhalt des „Kindeswohls“
- **Vorab: „Kindeswohl“ im Kontext Art. 3 UN Kinderrechtskonvention/KRK beinhaltet das körperliche, geistige, seelische Wohl (§ 1666 BGB) des Kindes/ Jugendlichen und wird anhand folgender Kriterien beurteilt:**
 - Innere Bindungen
 - Wille des Kindes/ Jugendlichen
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
 - Positive Beziehungen zu den Elternam besten: konkretisiert in „fachlichen Handlungsleitlinien“ des Anbieters

5. Problemlösung → integriert fachl.- rechtl. Sicht: Kindeswohl

KW → § 1666 BGB: „körperliches, geistiges, seel. Wohl“ des Kindes/ Jugendln.
Für die Erziehung konkretisiert in dieser Zweigliedrigkeit (Rahmen):

1. **Fachl. Verantwortbarkeit**

2. **Kindesrechte**



1. FACHLICHE VERANTWORTBARK.

→ nachvollziehbares Verfolgen eines pädag. Ziels, konkretisiert in Handlungsleitlinien

→ 2.

5. Problemlösung → integr. fachl.- rechtl.Sicht: KW.gefährdung

KWG → § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Jugendlichen.

KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl: z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder Vernachlässigung* (*aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung)
- c. Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards, die Jugend-/ Landesjugendämter im Rahmen des „Kindeswohls“ festgelegt haben.

5. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht: **Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)**

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

5. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht: **Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)**

Der Pädagoge nutzt die Abwesenheit einer Sechzehnjährigen, um ihr Zimmer nach einer Waffe zu durchsuchen, mit Hilfe derer sie Gruppenmitglieder terrorisiert.

Anwenden des Prüfschemas :

1. Frage: nein, da Maßnahme nicht Teil eines pädagogischen Prozesses(*).
4. Frage: Zwar Gefahrenlage, gemeins. Durchsuchung hätte aber ausgereicht, d.h. heimliche Vorabmaßnahme war nicht erforderlich → **unzuläss. „Macht“**
Anders, wenn die Waffe im konkreten Fall der Bedrohung mit körperlicher Gewalt entrissen werden muss → **zulässige „Macht“**

(*) Teil des päd. Prozesses sind z.B. pädag. Grenzsetzungen: verbal oder aktiv.
Aktive päd. Grenzsetzung = Maßnahme, die - wie jede päd. Grenzsetzung - die allg. Handlungsfreiheit eines K/ Jugln. begrenzt, jedoch unter nachvollziehbar päd. Zielrichtung (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit)

5. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht: **Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)**

Die Pädagogin nimmt Einblick in das persönl. Tagebuch der Fünfzehnjährigen, hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb d. Einrichtung.

Anwenden des Prüfschemas :

1. Frage: nein, da die Maßnahme nicht Teil eines päd. Prozesses ist

4. Frage: keine Eigen- oder Fremdgefährdung → **unzuläss. „Macht“**

anders, wenn der begründete Verdacht des Umgangs mit Missbrauchsvater besteht und ein Klärungsgespräch erfolglos blieb → **zulässige „Macht“**

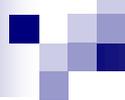
5. Problemlösung → integriert fachlich- rechtliche Sicht Zur Erinnerung: anfangs gestellte Fragen

1. Wie kann die Handlungssicherheit gestärkt werden? Etwa in folg. Kontext:
 - Verhindern des Raumverlassens, um päd. Gespräch zu beenden (vor die Tür Stellen), Wegnahme gefährlicher Gegenstände, Zimmerdurchsuchen
 - Jugendamt: Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung / § 42 SGB VIII
 - Landesjugendamt: Personaleignung i.R. Betriebserlaubnis/ § 45 SGB VIII
2. Ist die Pädagogik Erfüllungsgehilfe der Justiz oder hat sie eigene Leitlinien fachlicher Verantwortbarkeit zu beschreiben? Welches Verhalten ist fachl. verantwortbar, d.h. päd. schlüssig? Wo liegt die fachl. Erziehungsgrenze? Hat nicht die Pädagogik die Aufgabe, unbestimmte Rechtsbegriffe wie Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Gewalt fachlich zu konkretisieren?

„Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, disziplinar und professionell begründete Kriterien zur Fassung unbestimmter Rechtsbegriffe zu formulieren.“
3. Welche Konsequenzen aus Vergangenheit ? Wie kann einheitliches Kindeswohlverständnis erreicht und Beliebigkeitsgefahr begegnet werden?

6. Permanenter QM - Prozess i.R.des fachlich- rechtl. Bewertens all- täglicher pädag. Themen





Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen der Heimerziehung

- Workshop -

ORTENAUKREIS 12.5.2014



Projekt Pädagogik und Recht © www.paedagogikundrecht.de

Fallbeispiele

Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer päd. Prozesse, geprägt von der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters u. der pädag. Haltung der/ des PädagogIn sowie im Kontext vorherigen Geschehens.



Vorgeschichte: im Vorfeld können Zuwendung und verbale päd. Grenzsetzung erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der **Beziehung**



Ursache für Konflikte in d. Beziehung kann der schwer zu lebende **Doppelauftrag „Pädagogik- Aufsicht“** sein, mit den 2 sehr unterschiedlichen Zielen:

- 1. Persönlichkeitsentwicklung** → eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig
= **Pädagogik**
- 2. Gefahrenabwehr** → Eigen- oder Fremdgefährdung begegnen
= **Aufsicht**

Fallbeispiele

Im Thema "Festhalten" ist folgende „Macht“spirale / Stufigkeit relevant:

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
- kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
- in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
- Antiaggressionsmaßnahmen (AAM) wie „zu Boden bringen und festhalten“
→ Eskalation im Rahmen des pädag. Prozesses: Situation, in der es - im Anschluss eines pädag. Prozesses - darum geht, Gefahr abzuwenden, die vom Kind/ Jugendlichen ausgeht

Welche Alternativen sind denkbar ?

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Fallbeispiele

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Fallbeispiel (Heilpädagogische Intensivgruppe/ Jungen unter 12)

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Fallbeispiel

Das Kind verweigert sich total. Ich habe mit ihm besprochen, dass es bei Wut und Ärger entweder in sein Zimmer oder in den Hausflur geht, um sich dort verbal und körperlich abzureagieren. Es weiß auch, dass es weder auf mich noch auf meine Möbel losgehen darf: für mich ist es dann auf d. verbalen Ebene nicht mehr erreichbar. Dagegen darf es in seinem Zimmer machen, was es will. In der vorliegenden Situation reagiert das Kind nicht auf die Aufforderung, in sein Zimmer zu gehen. Ich sage ihm, dass ich es in den Flur stelle, wenn es nicht gehorcht. Da es sich weigert, trage ich es in den Flur u. schließe die Tür v. innen ab. Es macht in diesen Fällen keinen Sinn zu warten. Das Kind kommt nicht alleine in Bewegung, verharrt lange in einer selbstgewählten Pose o. es greift mich an: tritt, spuckt und schlägt. Nach wenigen Sekunden öffne ich die Tür und frage, ob wir jetzt weitermachen können: mit Zähneputzen, Anziehen etc.

Welche Alternativen sind denkbar ?



Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt oder es streichelt zur Beruhigung, ist das eine Grenzüberschreitung?

Welche Alternativen sind denkbar ?



Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen oder abschließen?

Welche Alternativen sind denkbar ?

Grenzen der Aufsichtspflicht

1. Man ist alleine im Dienst . Ein Kind „tickt draußen aus“. Zum Schutz der anderen Kinder begeben sich alle mit diesem ins Haus. Draußen steht das Kind mit einem Stein vor dem Fenster. Scherben einer Tasse liegen bereits auf dem Boden. Um dem Kind keine weitere Aufmerksamkeit für sein Verhalten zu geben, ignoriere ich es weitestgehend. Aufsichtspflicht verletzt ?
2. Ein Kind droht damit „abzuhauen“. Ich bleibe am Hof bei den anderen Kindern. Aufsichtspflicht ?
3. Situationen, in denen man Kinder in ihr Zimmer „verfrachten“ muss. Erlaubt? Welche Mittel und Methoden zum Festhalten sind zulässig. ?

Fallbeispiele

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung liegt insbesondere vor, wenn nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird, etwa Beruhigung.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt.

Beispielhaft:

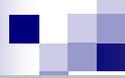
- Sicherungsvorkehrungen, damit sich Jugendlicher nicht entfernt
- Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit sich J. nicht entfernt
- Bei Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten
- Außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen

Welche Alternativen sind denkbar ?

Weitere Fallbeispiele

Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.

Welche Alternativen sind denkbar ?



Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugaraturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt.

Ein 14-jähriger Junge demoliert in einem Moment hoher Erregung seine eigene Zimmertüre, indem er mit dem Fuß vor diese tritt. Dabei entsteht ein großes Loch im unteren Teil der Türe, welches die Türe unbrauchbar macht. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat und der Junge konstruktiv erreichbar ist, besprechen die diensthabenden ErzieherInnen den Vorfall mit ihm. Der Junge zeigt sich reumütig-einsichtig und erklärt sich bereit, von seinem Taschengeld mit den MitarbeiterInnen im örtlichen Baufachhandel ein neues Türblatt zu kaufen und dieses selbst in die Zarge einzuhängen.

Welche Alternativen sind denkbar ?



Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Welche Alternativen sind denkbar ?



Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?



Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Welche Alternativen sind denkbar ?



Ein 16jähriger Jugendlicher bringt heimlich eine PSP (Play Station Portable) mit ins Entlastungswochenende. Er erlaubt einem 11jährigen und seinem 15jährigen Bruder damit zu spielen, obwohl die Spiele z.T. erst ab 16 freigegeben sind. Die Erzieherin zieht die Spielkonsole u. die Spiele ein, obwohl sie von einem Mitschüler des 16jährigen ausgeliehen sind. Eine Klärung der Situation erfolgt nach dem Entlastungswochenende in der Lebensgemeinschaft. Der Jugendliche sucht für ihn angemessene Sanktionen in einem reflektierendem Gespräch mit den Erziehern aus.

Ein 16jähriger Jugendlicher nutzt jede Gelegenheit, seine Hauptbezugsperson in der Lebensgemeinschaft schlecht zu machen. Ihm wird eine „Auszeit“ bei einer externen Mitarbeiterin angeboten, wenn s. seine Befindlichkeit nicht verbessert. Dies fordert er nicht ein, behält aber sein uneinsichtiges, abfälliges u. provokatives Verhalten. D. Erzieherin nimmt nun nach einigen Tagen von sich aus die Gelegenheit wahr und beschließt eine „Auszeit“ von einer Woche, um in d. angespannte Beziehung Distanz zu bekommen und sich von den andauernden Anfeindungen erholen zu können.

Welche Alternativen sind denkbar ?



Eine 14jährige Jugendliche bedient sich zusammen mit einer Mitschülerin aus den Regalen eines Kiosks und zerstört dort zum Verkauf ausliegende Backwaren. Als Konsequenz wird sie vom Kioskbesitzer angezeigt und muss mit ihrem Taschengeld für die Begleichung des entstandenen Schadens aufkommen, obwohl ihre Klassenkameradin auf Grund der Uneinsichtigkeit ihrer Eltern hierzu nicht herangezogen wird.

Welche Alternativen sind denkbar ?

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

**PROJEKT PÄDAGOGIK U. RECHT → ZU NEUEN UFERN
VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**